

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Grundchemikalien

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 7/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 276/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

15.10.2024

Abkürzung

AEV Petrochemie und organische Grundchemikalien

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage B

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2
(Herstellung von Melamin; Tageswerte)**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischeitoxizität G _{F,Ei} ^{a)}	4	keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge
Abfiltrierbare Stoffe ^{b)}	30 mg/L	150 mg/L
pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
Anorganische Parameter		
Ammonium ber. als N	20 mg/L	- ^{c)}
Nitrit ber. als N	1 mg/L	10 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	50 mg/L	- ^{d)}
Organische Parameter		

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 50 mg/L -
ber. als O₂

- a) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 4 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- c) Die Emissionsbegrenzung ist bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- d) Die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation ist nur zulässig, wenn der Anteil an organisch gebundenem Stickstoff an der Gesamtstickstofffracht aus der Herstellung von Melamin, insbesondere in Form der Stoffe Melamin sowie dessen Abbauprodukten Ammelin, Ammelid und Cyanursäure, durch geeignete Vorbehandlung, zB durch thermische oder biologische Verfahren, auf < 1% gesenkt wird. Die empfangende kommunale Abwasserreinigungsanlage muss über ausreichende Kapazitäten zur Nitrifikation und Denitrifikation der eingeleiteten Stickstofffracht verfügen.

Schlagworte

Kanalisationsanlage

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2025

Gesetzesnummer

10011155

Dokumentnummer

NOR40265760